

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 15.07.2013**

Genehmigt vom Präsidium am 10. September 2013

## **Inhalt:**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Teilzeitstudium

### **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

- § 6 Ziele des Studiengangs
- § 7 Studienbeginn
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

### **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

- § 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 10 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)
- § 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl
- § 12 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)
- § 13 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

- § 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

- § 18 Zulassung zur Masterprüfung
- § 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren
- § 20 Versäumnis und Rücktritt
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

## **Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen**

- § 24 Modulprüfungen
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Präsentationen
- § 29 Projektarbeiten
- § 30 Masterarbeit

## **Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 32 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

## **Abschnitt VIII: Wiederholung, Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- § 33 Wiederholung von Prüfungen
- § 34 Befristung der Prüfungen
- § 35 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

- § 36 Prüfungszeugnis
- § 37 Masterurkunde
- § 38 Diploma-Supplement

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

- § 39 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 41 Einsprüche und Widersprüche
- § 42 Prüfungsgebühren

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

- § 43 In-Kraft-Treten

## **Abkürzungsverzeichnis:**

- GVBl Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)
- HImmaVO Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar.2010 (GVBl. 2010, S. 94), in der jeweils gültigen Fassung

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ mit den Studienschwerpunkten „Geographische Stadtforschung“ und „Wirtschaftsgeographie“ des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

### **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) Die Masterprüfung schließt das Studium mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.
- (2) Die Masterprüfung erfolgt kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit (Masterarbeit). Es gibt keine Abschlussprüfungen.
- (3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

### **§ 3 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Geowissenschaften/Geographie der Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (2) Der konsekutive Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ ist forschungsorientiert.

### **§ 4 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Der Prüfungsausschuss setzt Studierenden, die innerhalb von zwei Jahren keine nach dieser Ordnung zu absolvierende Modulprüfung erbracht haben, nach Anhörung und eingehender Studienberatung Fristen für die Ablegung der Modulprüfungen und kann Auflagen erteilen.

### **§ 5 Teilzeitstudium**

Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums richtet sich nach Landesrecht. Ist ein Teilzeitstudium möglich, besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes.

## **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 6 Ziele des Studiengangs**

Im Masterstudiengang werden den Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die sie für eine berufliche Tätigkeit oder weitergehende Forschungstätigkeiten in der Humangeographie und verwandten Sozialwissenschaften befähigen. Es werden zwei Studienschwerpunkte angeboten: „Geographische Stadtforschung“ und „Wirtschaftsgeographie“.

Nach erfolgreicher Beendigung des Masterstudiums haben die AbsolventInnen eine international anerkannte Qualifikation erlangt, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Humangeographie in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Das Studium befähigt sie zu beruflichen Tätigkeiten an Universitäten, in Bundes- und Landesämtern und anderen Fachbehörden sowie in privaten Planungsbüros oder Beratungsunternehmen. Insbesondere zählen dazu: Stadt- und Regionalplanung, Raumordnung und Landesplanung, Wirtschaftsförderung, Immobilienwirtschaft, Standortplanung, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Organisationen, Tourismus, strategische Unternehmensplanung, Marktforschung, Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement, Logistik, Unternehmens- und Personalberatung sowie Medien und Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den vorrangig vermittelten Kompetenzen zählen:

- Analytisches Denken im Umgang mit humangeographischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen;
- transdisziplinäre Verknüpfung humangeographischer Themen mit Fragestellungen anderer Disziplinen;
- Fähigkeit zur und Verständnis für die Bearbeitung humangeographischer und sozialwissenschaftlicher Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis;
- eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Studien;
- kritischer Umgang mit alltagsweltlichen Argumentationsmustern auf der Grundlage wissenschaftlich-methodischer Analyse;
- Erstellung von schlüssig strukturierten wissenschaftlichen Texten und Gutachten zu komplexen humangeographischen und sozialwissenschaftlichen Sachverhalten sowie verständliche und überzeugende mündliche Präsentation unter Einbeziehung neuer Medientechniken;
- Teamarbeit sowie Gestaltung, Moderation und Mediation von Diskussionsprozessen;
- fachspezifische und allgemeine Fremdsprachenkenntnisse durch Lektüre internationaler Standardliteratur;
- Ausdrucksfähigkeit in Fremdsprachen und Flexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Wissenschaftskulturen durch ein Auslandsstudium bei international anerkannten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und Zusammenarbeit mit anderen Studierenden im internationalen Kontext.

Der Studienschwerpunkt „Geographische Stadtforschung“ konzentriert sich auf die spezifische Organisation von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in und zwischen Städten und Stadtregionen, insbesondere Metropolen. Im Rahmen dieses Schwerpunktes sollen sich Studierende mit den Phänomenen und Entwicklungen befassen, die zum Bedeutungsgewinn von Städten und Stadtregionen im globalen Zeitalter geführt haben. Weiterhin sollen sie ökonomische, politische und kulturelle Dynamiken innerhalb der Städte und Stadtregionen analysieren und zu überregionalen Veränderungen ins Verhältnis setzen. Es geht darum, Städte als Kristallisationspunkte von gesellschaftlichen Widersprüchen sowie als lokale Knotenpunkte im Netzwerk globaler Dynamiken zu verstehen. Dabei wird auf verschiedene Konzepte und Theorien aus unterschiedlichen humangeographischen Teildisziplinen und den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen zurückgegriffen.

Der Studienschwerpunkt „Wirtschaftsgeographie“ stellt die Bewegungen von Gütern, Menschen, Kapital und Wissen in einer globalen Netzwerkökonomie in den Mittelpunkt. Ökonomische Globalisierung wird als ein Prozess betrachtet, der sowohl mit der Auflösung als auch mit einer Verschärfung sozialer und räumlicher Differenzen einhergehen kann und territoriale Formen politischer und gesellschaftlicher Organisation in Frage stellt. Globale Produktionsnetze und transnationale Unternehmen, Märkte und Wertschöpfungsketten, Innovation und Wissen, Konsum und Arbeitsmigration sowie die wirtschaftspolitischen Aktivitäten von Staaten und internationalen Organisationen gehören zu den Themen, die in den Lehrveranstaltungen vorrangig behandelt werden.

## § 7 Studienbeginn

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester.

## § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
  - a) die Bachelorprüfung im Studienfach Geographie (Schwerpunkt Humangeographie) oder
  - b) in einem benachbarten Studiengang (Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften) bestanden hat oder
  - c) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt oder
  - d) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt.
- (2) Die Zulassung in den Fällen des Abs.1 b), c) und d) kann unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten (CP) erteilt werden. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Studium im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen haben, können unter Vorbehalt auf der Grundlage eines vorläufigen Notenauszugs zum Masterstudiengang zugelassen werden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges – mit Ausnahme der Bachelorarbeit – bereits erfolgreich in dem der Aufnahme des Masterstudienganges vorausgehenden Sommersemester erbracht worden sind. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang, eine detaillierte Bescheinigung über den Stand sowie einen Nachweis über das Anmeldedatum der Bachelorarbeit mit Angabe der Betreuerin bzw. des Betreuers vorlegen und den voraussichtlichen Abschluss des Bachelorstudiums angeben.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die vorläufige Zulassung nach Abs. 5 und die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Diese vorläufige Zulassung gilt für 6 Monate. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang nicht innerhalb dieser Frist nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerrufs der vorläufigen Zulassung zum Masterstudiengang mitzuteilen.

## Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

### § 9 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

- (1) Der Masterstudiengang kann mit oder ohne Schwerpunktzertifikat abgeschlossen werden.
- (2) Die Studierenden geben bei der Bewerbung unverbindlich einen angestrebten Studienschwerpunkt an („Wirtschaftsgeographie“ oder „Geographische Stadtforschung“). Sie erhalten nach Abschluss des Studiums ein

Schwerpunktzertifikat, wenn sie mindestens 48 CP in den Schwerpunktveranstaltungen/-modulen eines der beiden Schwerpunkte erworben haben. Dazu zählen das Seminar in HG 1, das Modul HG 2, das Seminar in HG 5, die Module HG 6 und HG 9 und die Masterarbeit in HG 10. Auf Antrag können in Ausnahmefällen auch andere Veranstaltungen/Module als Schwerpunktveranstaltungen/-module anerkannt werden.

(3) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in 9 Pflichtmodule (einschließlich Berufspraxis und Masterarbeit), die nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt sind und ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (HG 7). Bei diesem Pflichtmodul wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus Nebenfächern der Goethe-Universität Frankfurt am Main oder einem Fachgebiet im Ausland aus und erwerben mindestens 20 CP.

(4) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten und Selbstlernzeiten dar.

(5) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.

(6) Die Module werden in der Regel durch Prüfungen abgeschlossen, deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingehen. Als Modulprüfungen kommen die in §§ 25 bis 30 genannten Leistungen in Frage.

(7) Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch angeboten werden. Sofern dies nicht in den Modulbeschreibungen näher geregelt wird, ist vor Beginn der Lehrveranstaltung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben, dass die Lehrveranstaltung in Englisch angeboten wird.

(8) Die Noten des Basismoduls mit Wahlmöglichkeit (HG 7) gehen nicht in die Masternote mit ein.

(9) Bei Modulen, die mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, können Studienleistungen (Leistungsnachweise) zu allen oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls als Voraussetzung für die Ablegung der Modulabschlussprüfung zu erbringen sein. Die Studienleistungen müssen in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht werden können. Bei allen Veranstaltungen des Masterstudiengangs werden Teilnahmenachweise verlangt. Näheres regelt § 10.

(10) Die Modulbeschreibungen geben den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs sowie das Verhältnis zu anderen Modulen.

(11) Praxismodule (HG 3, HG 8) sollen insbesondere die Entwicklung einer reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen. Praxismodule werden in Form von Seminaren, Praktika, Berufspraktikum, Seminartagen vor Ort, Projektarbeiten oder Projektseminaren erbracht. Praxisanteile sind in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(12) Das Modul Berufspraxis (HG 8) wird nicht mit einer Prüfungsleistung, sondern nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit Studienleistungen abgeschlossen, deren Ergebnis nicht in die Gesamtbewertung der Masterprüfung eingeht. Einschlägige Berufserfahrungen werden auf Antrag als Praktikum angerechnet.

(13) Die Studierenden haben die Möglichkeit, nach Maßgabe freier Plätze innerhalb ihres Studiengangs weitere nicht in der Ordnung des Studiengangs vorgeschriebene Module zu absolvieren (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungen wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

## **§ 10 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP)**

(1) Jedem Modul werden in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen den Transfer erbrachter Leistungen

gen zwischen diesem Studiengang und anderen Studiengängen der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Seminartagen vor Ort, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs sowie die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Der Arbeitsaufwand für ein Modul, ausgedrückt in CP, ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(4) CP werden nur vergeben, wenn die in den Modulbeschreibungen geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang ist nach Einführung des Studiengangs im Rahmen der Evaluierung nach § 27 Abs.4 HHG zu überprüfen.

### **§ 11 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl**

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.

b) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.

c) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.

d) Praktikum (P): Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe.

e) Projektseminar (PS): Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen im Team, Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe durch die Gruppe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.

f) Berufspraktikum (P): Einblick in die Berufspraxis durch aktive Teilnahme, in einem Betrieb außerhalb der Hochschule (Praxisstelle), in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.

(2) Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, überprüft der Lehrende der Lehrveranstaltung die Zugangsbeurteilung.



(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf der Homepage des Instituts für Humangeographie bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates des veranstaltenden Fachbereichs ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Teilnahmeanspruch hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

## **§ 12 Leistungs- und Teilnahmenachweise (Studiennachweise)**

(1) Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums und sind in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnoten ein.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und, sofern dies die oder der Lehrende für den Teilnahmenachweis voraussetzt, die aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Die Ordnung für den Studiengang kann auch vorsehen, dass die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur dann attestiert wird, wenn die oder der Studierende an der Lehrveranstaltung regelmäßig und/oder aktiv teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten.

(3) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs.2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete (nach der Modulbeschreibung benotete oder unbenotete) individuelle Studienleistung (Abs.4) erbracht wurde. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung benotet, gilt § 31 Abs.2. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausuren
- mündliche Prüfungen
- schriftliche Ausarbeitungen, d.h. Hausarbeiten, Essays, Artikel etc.
- Referate, Präsentationen (mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung)
- Arbeitsberichte, Projektbericht, Reportagen, Dokumentationen
- Protokolle
- Bearbeitung von Übungsaufgaben

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen. § 22 Abs.1 gilt entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 24 Abs.8 zu versehen.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

### **§ 13 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung am Institut für Humangeographie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch die im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragten Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des ersten Semesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen bzw. bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben, bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel in Anspruch genommen werden.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

## **§ 14 Akademische Leitung und Modulkoordination**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

### **§ 15 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt**

(1) Für den Masterstudiengang bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Angehörige der Gruppe der Professorenschaft, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts für Humangeographie und zwei Studierende. Die studentischen Mitglieder sollen im Masterstudiengang Geographie eingeschrieben sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden neben einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stim-

menmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

## **§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang;
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen;
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen;
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen;
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Anrechnung von außerhalb dieser Studienordnung erbrachten Leistungen und
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Masterarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung dieser Studienordnung.

## **§ 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität bestellt werden, die oder der den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.
- (4) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 18 Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular zur Masterprüfung beim Prüfungsamt des Fachbereichs Geographie einzureichen. Diesem sind insbesondere beizufügen:
  - a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschlussprüfung oder Zwischenprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
  - b) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.
  - c) Nachweis über die Zahlung der nach § 42 Abs.1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr. § 42 Abs.3 bleibt unberührt.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
  - a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht erbringt;
  - b) die oder der Studierende die Abschlussprüfung im gleichen oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet.

Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 19 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren**

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt.

(2) Die modulabschließenden Prüfungen finden am Ende des Semesters, spätestens aber am Ende der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Prüfungstermine zu Modulabschlussprüfungen, die als Klausuren durchgeführt werden, werden von den Modulbeauftragten im Benehmen mit dem Prüfungsamt festgelegt. Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu allen anderen Modulprüfungen werden von den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

(4) Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen zu Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Bei Modulteilprüfungen erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe, andernfalls in deren Verlauf. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleitungen; über die Prüfungstermine und Bearbeitungsfristen soll auch im elektronischen Informationssystem und auf der Webseite des Prüfungsamtes informiert werden.

(5) Abweichend von Abs.3 können Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt werden.

(6) Zu jeder Modulprüfung ist eine Meldung der oder des Studierenden erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung erfolgt entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas oder durch fristgerechte schriftliche Meldung beim Prüfungsamt oder durch elektronische Anmeldung. Die Art der Meldung und ggf. die Meldefrist wird durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungsreihe bzw. in deren Verlauf bekannt gegeben. Die Meldefrist endet frühestens sechs Wochen und die Rücktrittsfrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Bachelor- oder Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen

entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

## **§ 20 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise Modulteilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Meldungen zu Prüfungen, der Wiederholung von Prüfungen, der Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und der Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten gelten diejenigen Regelungen, die bei Krankheit der oder des Studierenden gelten, auch bei Krankheit eines Kindes, das von der oder dem Studierenden überwiegend allein versorgt werden muss, und auch bei Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die beziehungsweise der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut werden muss. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

## **§ 21 Nachteilsausgleich**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

## **§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 24 Abs.8, 30 Abs. 15 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs.2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen**

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie nicht weitgehend dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.
- (4) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.
- (5) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn



die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als in diesem Studiengang vorgesehen sind.

(6) Es können nur maximal 15 CP der erforderlichen Prüfungsleistungen (120 CP) von Studiengängen außerhalb der Goethe-Universität und ggf. weitere 20 CP bei einem Auslandsstudium im Rahmen des Moduls HG8 anerkannt werden. Die Anrechnung einer auswärtigen Masterarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Goethe-Universität.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

## **Abschnitt VI: Durchführung der Modulprüfungen**

### **§ 24 Modulprüfungen**

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(3) In den Modulbeschreibungen werden genaue Angaben zur Prüfungsform gemacht. Als Prüfungsform für modulabschließende Prüfungen können mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten, Projektarbeiten, Protokolle) vorgesehen werden. Es sind auch andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen möglich, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert sind.

(4) Die Modulbeschreibung kann für die modulabschließende Prüfung alternative Prüfungsformen vorsehen. Soweit die Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen zulässt, muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(5) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können, im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten, in einer anderen Fremdsprache abgenommen werden.

(6) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studie-

renden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(7) Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung bzw. der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 23 Abs.1 und Abs.2, aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

## **§ 25 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden durchgeführt werden.

(2) Die Modulbeschreibung legt die Dauer der mündlichen Prüfungen zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Studierenden fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

## **§ 26 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple choice“-Fragen dürfen bis zu 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Fragen und des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(3) Die Modulbeschreibung legt die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten fest.

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem

Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 27 Hausarbeiten**

- (1) Mit einer Hausarbeit (z. B. Reportage, Bericht, Essay, Dokumentation, wissenschaftlicher Zeitschriftenartikel, Film) soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und didaktisch aufzubereiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Näheres wird in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit wird von dem oder der Prüfenden festgelegt.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 26 Abs.4 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine befristete Nachbesserung nicht positiv bewerteter Hausarbeiten ist möglich. Die befristete Nachbesserung gilt als 1. Wiederholung der Prüfungsleistung.
- (8) Für sonstige, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten finden die Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung.

### **§ 28 Präsentationen**

- (1) Mit einer Präsentation (Referat, Darstellung von Projektergebnissen u. ä.) soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig in einer vorgegebenen Zeit unter der aktiven Einbeziehung der Kommilitoninnen und Kommilitonen darzustellen und argumentativ zu vertreten.
- (2) Eine Präsentation kann auch in Form der Gestaltung einer Veranstaltungssitzung oder Moderation von Diskussionsrunden durchgeführt werden.
- (3) Eine Präsentation kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

### **§ 29 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeiten werden während des laufenden Semesters bzw. teilweise auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.
- (3) Im Übrigen gilt § 27 Abs.2-7 entsprechend.

## § 30 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 2 Abs.3 ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und vertieft zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt insgesamt 23 CP.
- (3) Die Masterarbeit wird im Rahmen des Seminars „Konzeption & Präsentation“ des Moduls HG 10 vorgestellt (= Masterkolloquium). Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Studierende müssen die Module HG 1, HG 2, HG 3, HG 4, HG 7 abgeschlossen oder mindestens 65 CP erworben haben, um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (6) Die Studierenden können selbst ein Thema vorschlagen.
- (7) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit dauert sechs Monate. Der Umfang ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (8) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten ausgegeben, die oder der die Arbeit betreut. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Masterarbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, die oder der im Studiengang unterrichtet, als Betreuerin oder Betreuer zulassen, wenn als Zweitgutachter oder Zweitgutachterin ein Professor oder eine Professorin fungiert.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. Die externe Betreuerin oder der externe Betreuer kann durch den Prüfungsausschuss als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Masterarbeit zugelassen werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt sind.
- (11) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sofern die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen werden.
- (12) Das ausgegebene Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs.13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.
- (13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes) nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit,

wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50% der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende einmal von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(15) In der Masterarbeit sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit weder in voller Länge noch auszugsweise für eine andere Prüfung verwendet worden ist.

(16) Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 31 Abs.4 festgesetzt.

(17) Sofern die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, bewertet eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 31 Abs.4 gebildet.

## **Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote**

### **§ 31 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
Note 2	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als

Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen, sofern die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüferinnen oder Prüfern unterschiedlich bewertet wird.

(5) Für die Masterprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Diese errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Aus diesen Noten wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP das Gesamturteil als gewichtetes Mittel berechnet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs.4 entsprechend. § 9 Abs. 8 bleibt unberührt.

(6) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, so werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

bis 1,5	sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	gut	good
über 2,5 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0	nicht ausreichend	fail

(7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Masterprüfung bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

### **§ 32 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe**

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Studienordnung vorgeschriebenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit wird von den jeweiligen Dozenten und Dozentinnen unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **Abschnitt VIII: Wiederholung, Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

### **§ 33 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Modulabschlussprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(3) Ist eine schriftliche Modulprüfung mit Ausnahme der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, so soll die Prüferin oder der Prüfer eine Nachprüfung ansetzen. Die Nachprüfung ist vor Beginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch bis sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durchzuführen und wird als Wiederholungsprüfung gewertet. Die Nachprüfung kann bei einer Klausur aus einer mündlichen Prüfung und bei Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen aus der befristeten Nachbesserung der Prüfungsleistung bestehen. Ist das nicht bestandene Modul Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen, so können diese bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachprüfung unter Vorbehalt besucht werden.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen mit Ausnahme der Masterarbeit können, sofern eine Nachprüfung durchgeführt worden ist, einmal, andernfalls zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf den nicht bestandenen Prüfungsversuch folgenden Semester abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb der nächsten beiden auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester abzulegen. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, z. B. länger andauernde Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, entscheidet der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des oder der Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(5) Die Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Modulprüfung mit Ausnahme der Masterarbeit kann als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Prüferin oder der Prüfer im Benehmen mit der oder dem Modulbeauftragten.

(6) Der oder die Modulbeauftragte kann nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers des ersten Versuchs dem oder der Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.

(7) Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gelten § 19 Abs.6 entsprechend.

(8) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen werden bei nicht veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Modulbeauftragten und bei veranstaltungsgebundenen Modulprüfungen von den Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleitern festgelegt. Sie sind den Studierenden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, zusammen mit der Prüfungsform bekannt zu geben. Bei der Terminfindung sind Überschneidungen mit anderen Prüfungsterminen zu vermeiden.

(9) Eine nicht bestandene Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungs-

prüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(10) Fehlversuche derselben oder einer inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(11) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. §§ 20 Abs.2, 34 Abs.2 bleiben unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

### **§ 34 Befristung der Prüfungen**

(1) Der Abschluss der Masterprüfung muss nach maximal 10 Semestern erfolgen.

(2) Die Frist für den Abschluss der Masterprüfung und weiterer für die Meldung zu Prüfungen vorgeschriebener Fristen ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten werden berücksichtigt, soweit sie

- durch erhebliche Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studierendenwerks oder
- durch länger andauernde Krankheit, eine Behinderung oder andere, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- durch Mutterschutz oder Erziehungsurlaub oder durch die alleinige Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren oder durch Pflege einer oder eines sonstigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs.1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren. Berücksichtigt wird ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Nachweise nach Satz 2 und Satz 3 obliegen der oder dem Studierenden und sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

### **§ 35 Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
- b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
- c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist oder
- d) die Frist nach § 34 Abs.1 überschritten ist, ohne dass die oder der Studierende einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 34 Abs.2 gestellt hat oder ohne dass einer Fristverlängerung nach § 34 Abs.2 stattgegeben wurde.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement**

### **§ 36 Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Falls mindestens 48 CP in Schwerpunktveranstaltungen/-modulen eines Studienschwerpunktes erworben wurden, wird ein separates Schwerpunktzertifikat ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Noten der Prüfungen nach § 9 Abs.13 (Zusatzmodule) können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Masterprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem Diplomabschluss entspricht.

### **§ 37 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 38 Diploma-Supplement**

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch erteilt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

### **§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung

entsprechend § 31 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen**

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 41 Einsprüche und Widersprüche**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 42 Prüfungsgebühren**

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(2) Die Gebühren nach Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

### **§ 43 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe Universität in Kraft.

Frankfurt, den 27. September 2013

#### **Prof. Dr. Andreas Junge**

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der  
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anhang 1:

### M. A. Geographie: Modulübersicht

#### Geographien der Globalisierung – Märkte & Metropolen

Studienschwerpunkte: Geographische Stadtforschung oder Wirtschaftsgeographie

		SWS	Semester/Credit Points			
			1. (WS)	2. (SS)	3. (WS)	4. (SS)
<b>HG 1 (Basismodul mit Schwerpunktseminar): Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie (10 CP)</b>						
Ü	Übung Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	2	5			
S	Seminar Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	2	5			
<b>HG 2 (Schwerpunktmodul): Lehrforschungsprojekt Wirtschaft und Stadt (15 CP)</b>						
PS	Lehrforschungsprojekt Wirtschaft und Stadt I	2	5			
PS	Lehrforschungsprojekt Wirtschaft und Stadt II	4		10		
<b>HG 3 (Basismodul): Orte der Globalisierung (12 CP)</b>						
S	Seminar „Orte der Globalisierung“	2	5			
PS	Projektseminartage vor Ort	3	7			
<b>HG 4 (Basismodul): Forschungsfragen der Humangeographie (8 CP)</b>						
S	Kolloquium Wirtschaftsgeographie	1	2			
S	Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	1	2			
S	Kolloquium Geographische Stadtforschung	1		2		
S	Lektürekurs Geographische Stadtforschung	1		2		
<b>HG 5 (Basismodul mit Schwerpunktseminar): Konzepte der Globalisierung (10 CP)</b>						
Ü	Übung Konzepte der Globalisierung	2		5		
S	Seminar Konzepte der Globalisierung	2		5		
<b>HG 6 (Schwerpunktmodul): Wirtschaft und Region (5 CP)</b>						
S	Seminar Wirtschaft und Region	2		5		
<b>HG 7 (Basismodul mit Wahlmöglichkeit): Schwerpunktbildung und Differenzierung (20 CP)</b>						
	Die Veranstaltungen im Ausland oder Nebenfach im Umfang von 20 CP werden dem eigenen Studienschwerpunkt entsprechend und in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen gewählt.				20	
<b>HG 8 (Basismodul): Berufspraxis (12 CP)</b>						
S	Seminar zur Berufspraxis	2		2		
P	Berufspraktikum (mind. 8-wöchig)				10	
<b>HG 9 (Schwerpunktmodul): Politik und Steuerung (5 CP)</b>						
S	Seminar Politik und Steuerung	2				5
<b>HG 10 (Basismodul mit Abschlussarbeit im Schwerpunkt): Masterarbeit (23 CP)</b>						
S	Seminar Konzeption und Präsentation	2				5
	Masterarbeit: Umsetzung und Ausarbeitung					18
<b>Summe CP pro Semester</b>			<b>31</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>28</b>

#### Wichtige Hinweise:

- Die Benotung der Module HG 7 und HG 8 geht nicht in die Masternote mit ein, wird aber im Zeugnis aufgeführt.
- Um ein Schwerpunktzertifikat zu erhalten müssen mindestens 48 CP aus den entsprechenden Schwerpunktveranstaltungen/-modulen erworben werden; vgl. dazu § 9, Abs. 2.

## Anhang 2:

### M. A. Geographie: Modulbeschreibungen

Basismodul mit Schwerpunktseminar HG 1: Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie (10 CP)						
<b>Inhalte:</b>						
<p>In der Übung und dem Seminar werden Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie anhand von Originalliteratur multiperspektivisch diskutiert. Dazu gehören:</p> <p>Grundkonzepte (u. a. Gesellschaft, Kultur, Natur), Raumkonzepte (u. a. Ort, Territorium, Netzwerk, Scale, Mobilität) und Differenzkonzepte (u. a. Macht, Ethnizität, Geschlecht, Identitäten);</p> <p>Konzepte der geographischen Stadtforschung (u. a. Stadt, Global City, Metropolregion, Segregation, Gentrification, öffentlicher Raum);</p> <p>Konzepte der wirtschaftsgeographischen Globalisierungsforschung (u. a. Commodity Chain, Value Chain, Global Production Networks, Marketization, Financialization, Spatial Fix, Uneven Development).</p> <p>Diese Basiskonzepte werden anhand von Beispielen vertieft und illustriert. Das Seminar Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie wird sowohl mit dem Schwerpunkt geographische Stadtforschung als auch mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsgeographie angeboten.</p>						
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</b>						
<p>Die Studierenden können</p> <p>theoretische Texte aus verschiedenen Perspektiven nachvollziehen und kritisieren;</p> <p>Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Konzepte zur Beschreibung und Erklärung sozialräumlicher Phänomene aufzeigen;</p> <p>informiert an aktuellen Diskussionen der Theorie und Methodologie der Humangeographie teilnehmen.</p>						
<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich					
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester					
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	keine					
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch					
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN in beiden Veranstaltungen					
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	Modulabschlussprüfung: Hausarbeit und ggf. mündliche Präsentation im Seminar nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.					
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Studiennachweise (s. o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine					
						<b>Semester/CP</b>
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Übung Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	Ü	2	5			
Seminar Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	S	2	5			

<b>Schwerpunktmodul HG 2: Lehrforschungsprojekt Wirtschaft und Stadt (15 CP)</b>						
<b>Inhalte:</b>						
<p>In der Veranstaltung „Lehrforschungsprojekt Wirtschaft und Stadt I“ werden aktuelle Themen der wirtschaftsgeographischen Globalisierungsforschung oder der geographischen Stadtforschung theoriegeleitet behandelt. Darauf aufbauend entwickeln die Studierenden in der Veranstaltung „Lehrforschungsprojekt II“ eigene Fragestellungen und setzen diese in empirischer Projektarbeit um. Im Vordergrund steht dabei die forschende Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Thema in Kleingruppen. Die Studierenden werden während des gesamten Arbeitsprozesses von der Literaturrecherche über die Projektplanung und -durchführung bis zur Präsentation der Ergebnisse intensiv und individuell betreut. Das Modul dient damit auch der Hinführung zur Masterarbeit.</p>						
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</b>						
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorien in der humangeographischen Forschung eigenständig arbeiten;</li> <li>– eigene theoretische Positionen entwickeln;</li> <li>– diese präsentieren und argumentativ vertreten;</li> <li>– aus einem allgemeinen thematischen Interesse eine wissenschaftliche Fragestellung formulieren;</li> <li>– diese Fragestellung operationalisieren;</li> <li>– einen realistischen Arbeits- und Zeitplan für ein Forschungsprojekt entwickeln und diesen umsetzen;</li> <li>– Forschungsmethoden und -techniken begründet auswählen und gegenstandsorientiert anwenden;</li> <li>– Projektergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form präsentieren.</li> </ul>						
<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich					
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester					
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	keine					
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch					
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN					
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	Modulabschlussprüfung: Projektbericht nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.					
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Studiennachweis (s. o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine					
						<b>Semester/CP</b>
<b>Lehrveranstaltung (optional)</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Lehrforschungsprojekt Wirtschaft und Stadt I (Schwerpunkt Geographische Stadtforschung oder Wirtschaftsgeographie)	PS	2	5			
Lehrforschungsprojekt Wirtschaft und Stadt II (Schwerpunkt Geographische Stadtforschung oder Wirtschaftsgeographie)	PS	4		10		

<b>Basismodul HG 3: Orte der Globalisierung (12 CP)</b>						
<b>Inhalte:</b>						
<p>Globalisierungsprozesse verändern mit hoher Geschwindigkeit die Funktionen und das Gesicht von Metropolen und Regionen. In diesem Modul werden das Wechselverhältnis zwischen globalen und lokalen Prozessen sowie deren Ursachen und Herausforderungen thematisiert. Im Rahmen von mindestens sechs Projektseminartagen vor Ort werden lokale Phänomene dieser Entwicklungen analysiert und kritisch interpretiert.</p> <p>Im Vorbereitungsseminar „Orte der Globalisierung“ werden theoretische und methodische Kenntnisse als Voraussetzung für die Arbeit vor Ort erworben.</p>						
<b>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</b>						
Die Studierenden können						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- fundiertes Wissen zu sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Transformationsprozessen von Metropolen und Regionen an einem praktischen Beispiel anwenden;</li> <li>- Forschungsfragen entwickeln und exemplarisch vor Ort umsetzen;</li> <li>- Diskussionsrunden moderieren;</li> <li>- im Rahmen der Feldarbeit Forschungsmethoden und -techniken umsetzen.</li> </ul>						
<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich					
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester; die Projektseminartage vor Ort finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.					
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	keine					
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch					
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN in beiden Veranstaltungen.					
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (max. 60.000 Zeichen), die aus einer inhaltlichen Vorbereitung („Hausarbeit“), einer didaktischen Konzeption („Drehbuch“) und der Reflexion („Protokoll“) max. eines selbst moderierten Projektseminartages vor Ort besteht.					
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Studiennachweise (s. o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine					
			<b>Semester/CP</b>			
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Seminar „Orte der Globalisierung“	S	2	5			
Projektseminartage vor Ort	PS	3	7			

**Basismodul HG 4: Forschungsfragen der Humangeographie (8 CP)**

**Inhalte:**

Das Modul besteht aus zwei Kolloquien und zwei Lektürekursen. Es werden die Auseinandersetzung der Studierenden mit aktuellen Themen und Forschungsfragen der Humangeographie gefördert und Impulse für die Wahl der Masterarbeit gegeben. In den Kolloquien stellen herausragende FachvertreterInnen ihre Forschungsarbeiten vor. In den Lektürekursen werden die Studierenden mit den Forschungsschwerpunkten der eingeladenen ReferentInnen vertraut gemacht. Darüber hinaus besteht Gelegenheit zur kritischen Diskussion und Reflexion der Inhalte.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

Die Studierenden können

- wissenschaftliche Texte systematisch lesen und kritisch analysieren;
- mit spezifischen Fachterminologien differenziert umgehen;
- mit englischsprachigen Texten kompetent arbeiten;
- aktuelle Fragestellungen der Humangeographie formulieren und vertiefen.

<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich
<b>Dauer des Moduls:</b>	2 Semester
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	keine
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN an allen Veranstaltungen
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	keine
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Nicht benoteter Leistungsnachweis nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
Kolloquium Wirtschaftsgeographie	S	1	2			
Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	S	1	2			
Kolloquium Geographische Stadtforschung	S	1		2		
Lektürekurs Geographische Stadtforschung	S	1		2		



## Basismodul mit Schwerpunktseminar HG 5: Konzepte der Globalisierung (10 CP)

### Inhalte:

Das Modul thematisiert Globalisierung als umfassende Neuaushandlung der räumlichen Bezüge sozialer, ökonomischer und politischer Beziehungen und macht die Studierenden mit aktuellen räumlichen Konzepten für das Denken über und die Gestaltung von Gesellschaft vertraut. In der Übung werden mit Hilfe geeigneter theoretischer Zugänge (z. B. Transnationalismus, Akteur-Netzwerk-Theorien, Theorien geographischer Ungleichheit) wichtige Themenfelder der Globalisierungsdebatte erschlossen (u. a. globale Konsumkultur, vernetzte Ökonomie, Geopolitik, entgrenzte Natur). Das Seminar vertieft die einzelnen Themen der Übung. Dabei wird der Schwerpunkt auf praxisnahe Beispiele gelegt und der wissenschaftliche Diskurs mit Hilfe aktueller Literatur einer kritischen Bestandsaufnahme unterzogen.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden können

- Globalisierungsprozesse aus aktuellen theoretischen Perspektiven analysieren;
- Handlungsmöglichkeiten und -grenzen einzelner Akteure einschätzen;
- zu einer spezifischen Problemstellung selbstständig recherchieren und eine fundierte, kritisch-distanzierte Position entwickeln.

<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich					
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester					
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	keine					
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch					
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN in beiden Veranstaltungen					
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	Modulabschlussprüfung: Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) zur Übung.					
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Studiennachweise (s. o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine					
			<b>Semester/CP</b>			
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Übung Konzepte der Globalisierung	Ü	2		5		
Seminar Konzepte der Globalisierung	S	2		5		

## Schwerpunktmodul HG 6: Wirtschaft und Region (5 CP)

### Inhalte:

Das Modul befasst sich mit wirtschaftlichen Aspekten humangeographischer Forschung in Bezug auf unterschiedliche Regionen und Regionalisierungen und legt dabei den Schwerpunkt entweder auf die Geographische Stadtforschung oder die Wirtschaftsgeographie. Behandelt wird, wie ökonomische Prozesse Regionen schaffen, verändern und nutzen, welche Verbindungen und Interdependenzen mit weltwirtschaftlichen Dynamiken bestehen, welche Modelle und Theorien regionale Entwicklung auf verschiedenen Maßstabsebenen erklären und wie auf regionaler Ebene Wirtschaftspolitik betrieben wird. Betrachtet werden beispielsweise städtische und regionale Arbeitsmärkte, sektorale Entwicklungen auf regionalen Märkten (z. B. Dienstleistungsmärkte, Immobilienmärkte, Agrarmärkte), Unternehmens- und Akteursnetzwerke, Verbindungen zwischen (stadt-)regionalen und überregionalen Netzwerken, Wissen und Innovation in (stadt-)regionalen Entwicklungsprozessen, räumliche Arbeitsteilungen, Verkehr und Mobilität sowie Strategien der Clusterpolitik und des Regionalmarketing.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden können

- mit wirtschaftsgeographischen, regionalökonomischen und stadtökonomischen Theorien in der humangeographischen Forschung eigenständig arbeiten;
- eigene theoretische Positionen entwickeln;
- diese präsentieren und argumentativ vertreten;
- aktuelle regionalökonomische Problemlagen analysieren und bewerten.

<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich					
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester					
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	keine					
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch					
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN					
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (z. B. Essay) und/oder mündliche Präsentation nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.					
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Studiennachweis (s. o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine					
			<b>Semester/CP</b>			
<b>Lehrveranstaltung (optional)</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Seminar Wirtschaft und Region (Schwerpunkt Geographische Stadtforschung oder Wirtschaftsgeographie)	S	2		5		

**Basismodul mit Wahlmöglichkeit HG 7: Schwerpunktbildung und Differenzierung (20 CP)**

**Inhalte:**

Das Modul kann von den Studierenden optional in zwei Varianten gestaltet werden:

- als Auslandssemester in der Geographie oder in einer zum Studienschwerpunkt passenden Nachbardisziplin (Soziologie, Politikwissenschaften, Ökonomie, Ethnologie, Kulturanthropologie, Physische Geographie u. ä.) an einer Hochschule im europäischen oder außereuropäischen Ausland (im europäischen Kontext vorzugsweise ERASMUS/ERASMUS +);
- als Kombination von Veranstaltungen in einem dem Studienschwerpunkt entsprechenden Nebenfach (Soziologie, Politikwissenschaften, Ökonomie, Ethnologie, Kulturanthropologie, Physische Geographie u. ä.) an der Goethe-Universität Frankfurt.

**Qualifikationsziele und Kompetenzen:**

Die Studierenden können ihre fachlichen, methodischen, sozialen und sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in anderen Wissenschaftskulturen erweitern.

<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester. Bei der Wahl des Nebenfachs in Frankfurt können die Veranstaltungen über mehrere Semester verteilt studiert werden.
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	Nicht belegt werden dürfen Lehrveranstaltungen oder Module aus einem bereits begonnenen oder absolvierten Bachelorstudiengang.  Genehmigung der gewählten Lehrveranstaltungen/Module durch die/den Modulverantwortliche/n der überprüft, ob die Wahl dem Gesamtqualifikationsziel des Masterstudiengangs entspricht.
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch und/oder Englisch, ggf. weitere Sprachen (abhängig von der kooperierenden Hochschule bzw. dem Institut)
<b>Studiennachweise (Teilnahme-/ Leistungsnachweise):</b>	Nach den Vorgaben der Prüfungsordnungen der Nebenfächer bzw. der ausländischen Partneruniversitäten.
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen sowie Bestätigung der CP-Vergabe durch Modulbeauftragte/n.
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine

Lehrveranstaltung	Typ	Semester/CP				
		SWS	1	2	3	4
Die Veranstaltungen im Umfang von 20 CP werden dem eigenen Studienschwerpunkt entsprechend und in Abstimmung mit der/dem Modulverantwortlichen gewählt.					20	

**Basismodul HG 8: Berufspraxis (12 CP)**

**Inhalte:**  
 Das Berufspraktikum gibt Einblicke in wirtschafts- und stadtgeographische Arbeitsfelder. Es ist auf eine Dauer von mindestens 8 Wochen angelegt (Vollzeit mit ca. 38 Stunden pro Woche; Teilzeit entsprechend länger) und soll im dritten Studiensemester absolviert werden. Es wird eigenständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die Lehrenden unterstützen die Studierenden bei der Suche nach einem Praktikumsplatz. Im Seminar zur Berufspraxis erhalten die Studierenden einen Einblick in ausgewählte Berufsfelder der Geographischen Stadtforschung bzw. Wirtschaftsgeographie und erlernen arbeitsmarktrelevante Qualifikationen.

- Qualifikationsziele und Kompetenzen:**  
 Die Studierenden können
- wirtschafts- oder stadtgeographische Arbeitsgebiete und Berufsfelder erkennen;
  - praktische Erfahrungen in einem ausgewählten Berufsfeld sammeln;
  - im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden;
  - arbeitsmarktrelevante Qualifikationen wie Kooperations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit erlernen.

**Angebotszyklus:** jährlich (Seminar zur Berufspraxis)  
 in der vorlesungsfreien Zeit des 3. Semesters (Berufspraktikum)

**Dauer des Moduls:** 2 Semester

**Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:** keine

**Lehr- und Prüfungssprache:** Deutsch, ggf. Englisch

**Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):** TN im Seminar

**Abschlussprüfung/Prüfungsform:** keine

**Voraussetzung für die Vergabe der CP:**

a) Vorlage einer Bescheinigung einer von der Studienfachberatung genehmigten Praktikumsstelle mit Angaben zu Zeitraum und Umfang des Praktikums, ausgeübten berufspraktischen Tätigkeiten sowie einer Bewertung des/der PraktikantIn.

b) Vorlage eines den Vorgaben genügenden Praktikumsberichtes (bzw. aller Praktikumsberichte bei mehreren Praktika) von max. 25.000 Zeichen, der aus der Sicht des/der Studierenden Auskunft über Ort, Zeitraum und inhaltliche Tätigkeiten des Berufspraktikums gibt. Die Vorgaben zur Erstellung des Praktikumsberichts sind der Homepage des Instituts für Humangeographie zu entnehmen.

c) Studiennachweis (s. o.)

Die/der Modulbeauftragte entscheidet, ob Arbeitszeugnis und Praktikumsbericht den Vorgaben genügen.

**Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:** keine

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
Seminar zur Berufspraxis	S	2		2		
Berufspraktikum (mind. 8-wöchig)	P				10	

## Schwerpunktmodul HG 9: Politik und Steuerung (5 CP)

### Inhalte:

Das Modul befasst sich mit dem tief greifenden Bedeutungswandel politischer Prozesse im globalen Zeitalter, in dem nicht-staatliche Governance-Akteure (z. B. Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen) immer wichtiger werden. Dabei liegt der Schwerpunkt entweder auf der geographischen Stadtforschung oder der Wirtschaftsgeographie. Es wird aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven behandelt, wie ökonomische und soziale Prozesse von der lokalen bis zur globalen Ebene gesteuert und koordiniert werden und welche politischen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten diesbezüglich bestehen. Betrachtet werden beispielsweise Fragen „städtischen Regierens“ (Urban Governance), regionaler, nationaler und globaler Wirtschaftspolitik, der politischen Steuerung von Güter- und Kapitalströmen sowie der Mobilität von Arbeitskräften. Darüber hinaus können Fragen der Transformation staatlicher und nicht-staatlicher Regulationsmacht sowie die ökonomischen, sozialen und räumlichen Folgen veränderter Politik- und Steuerungsmuster Gegenstand des Moduls sein.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden können

- die politische Steuerung von sozialräumlichen und ökonomischen Entwicklungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene kritisch analysieren und diese in entsprechende gesellschaftliche Kontexte einbetten;
- komplexe Politik- und Steuerungsmuster in einer zunehmend globalisierten Welt theoretisch erfassen;
- Entscheidungsprozesse in der Politikpraxis begleiten und politische EntscheidungsträgerInnen konstruktiv beraten.

<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich					
<b>Dauer des Moduls:</b>	1 Semester					
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	keine					
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch					
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN					
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (z. B. wissenschaftlicher Zeitschriftenartikel) und/oder Präsentation nach Vorgaben, die zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.					
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Studiennachweis (s. o.) sowie Bewertung der Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“.					
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine					
			<b>Semester/CP</b>			
<b>Lehrveranstaltung (optional)</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Seminar Politik und Steuerung (Schwerpunkt Geographische Stadtforschung oder Wirtschaftsgeographie)	S	2				5

## Basismodul mit Abschlussarbeit im Schwerpunkt HG 10: Masterarbeit (23 CP)

### Inhalte:

Das Modul umfasst die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit innerhalb des in der Prüfungsordnung vorgegebenen Zeitraums. Die Studierenden werden bei der Auswahl des Themas sowie bei der Planung und Durchführung des Projektes von einer/einem BetreuerIn individuell unterstützt. Ein Teil des Seminars wird bereits im 2. Semester angeboten. Es dient der Hinführung zur Masterarbeit und leitet insbesondere die Themenfindung und die Erarbeitung von Fragestellungen an. Das Seminar "Konzeption und Präsentation" wird kontinuierlich zur Begleitung von Masterarbeiten angeboten. Darin werden Zwischenstände der Masterarbeiten insbesondere im Hinblick auf häufig auftretende Probleme (Konzeption, Methodik, Empirie...) diskutiert.

### Qualifikationsziele und Kompetenzen:

Die Studierenden können

- aus einer der beiden Schwerpunktrichtungen ein Thema und eine Forschungsfrage entwickeln und diese in der vorgegebenen Zeit wissenschaftlich bearbeiten;
- Projekte selbstständig planen, durchführen und dokumentieren;
- Theorien und Methoden gegenstandsbezogen anwenden.

<b>Angebotszyklus:</b>	jährlich
<b>Dauer des Moduls:</b>	mind. 1 Semester
<b>Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:</b>	Studierende müssen erfolgreich an den Modulen HG 1, 2, 3 u. 4 teilgenommen oder 45 CP erworben haben.
<b>Lehr- und Prüfungssprache:</b>	Deutsch, ggf. Englisch
<b>Studiennachweise (Teilnahme- / Leistungsnachweise):</b>	TN im Seminar bis zur Abgabe der Masterarbeit
<b>Abschlussprüfung/Prüfungsform:</b>	Modulabschlussprüfung: Schriftliche Arbeit mit max. 250.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) plus Anhang, Tabellen und Grafiken nach § 30 der Ordnung.
<b>Voraussetzung für die Vergabe der CP:</b>	Studiennachweis (s. o.) sowie Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“.
<b>Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen:</b>	keine

Lehrveranstaltung	Typ	SWS	Semester/CP			
			1	2	3	4
Seminar Konzeption und Präsentation	S	2				23
Masterarbeit: Umsetzung und Ausarbeitung (Schwerpunkt Geographische Stadtforschung oder Wirtschaftsgeographie)	-	-				

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.